

TURN- UND SPORTVEREIN DUEDINGEN

(TSV Düdingen)

gegründet am 1. Januar 1993

durch Fusionsvertrag vom 19. Dezember 1992

zwischen

dem **TURNVEREIN DUEDINGEN** (gegründet 12.4.1928)

und

dem **DAMENTURNVEREIN DUEDINGEN** (gegründet 6.5.1953)

STATUTEN

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Turn- und Sportverein Düdingen
Generalversammlung
Vereinsvorstand

Verein
GV
Vorstand

INHALT

1	NAME, SITZ, RECHTSFORM, HAFTUNG
2	ZWECK, TAETIGKEIT
3	VEREINSSTRUKTUR
4	MITGLIEDER
5	ORGANE
6	VERWALTUNG, INFORMATION
7	FINANZEN
8	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

1. NAME, SITZ, RECHTSFORM, HAFTUNG

1.1 Name

Turn- und Sportverein Düdingen
Kurzform: TSV Düdingen bzw. TSVD

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Düdingen

1.3 Rechtsform

Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

1.4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahme bilden strafbare Handlungen

2. ZWECK, TAETIGKEIT

2.1 Grundsatz

Der Verein als polysportive Organisation

pfllegt das Turnen und den Sport im allgemeinen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen,

verschafft seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten,

fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,

kann auch Sportprogramme für Nichtmitglieder anbieten,

ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Leitbild

Im Rahmen der unter 2.1 genannten Grundsätze stellt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern/-leiterinnen ein Leitbild auf, welches jederzeit geändert und neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

2.3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Freiburgischen Turnverbands (FTV) und über diesen auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

3. VEREINSSTRUKTUR

3.1 Abteilungen, Gruppen

Der Verein ist in verschiedene Abteilungen unterteilt, welche eine eigene Führungsstruktur aufweisen können.

Die Abteilungen ihrerseits können in verschiedene Gruppen unterteilt sein.

Die Struktur ist aus dem jeweils gültigen Organigramm ersichtlich.

3.2 Änderungen

Ueber Neugründung und Aufhebung von Abteilungen entscheidet auf Antrag des Vorstands die GV.

Ueber Neugründung und Aufhebung von Gruppen entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitung der Vorstand.

3.3 Vereinsübergreifende Strukturen

Ueber regionale Zusammenarbeit einzelner Abteilungen (Trainings- und/oder Wettkampfgemeinschaften) entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitung oder des Vorstands die GV.

4. MITGLIEDER

4.1 Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) mit Stimmrecht
 - Aktivmitglieder
 - verdienstvolle Mitglieder (+ bisherige Freimitglieder TVD)
 - Ehrenmitglieder
- b) ohne Stimmrecht
 - Passivmitglieder
 - Jugendliche

4.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in einer oder mehreren Abteilung(en) des Vereins aktiv tätig.

4.1.2 Verdienstvolle Mitglieder

- Verdienstvolles Mitglied wird man durch Ernennung.
- Verdienstvolle Mitglieder können, müssen aber nicht, aktiv in einer Abteilung tätig sein.

4.1.3 Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglied wird man durch Ernennung.
- Ehrenmitglieder können, müssen aber nicht, aktiv in einer Abteilung tätig sein.

4.1.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der sich für die Tätigkeit des Vereins interessiert und diesen finanziell unterstützt.

4.2 Aufnahme

4.2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr vollendet hat und sich im Verein aktiv betätigen will. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Jugendliche unter 14 Jahre werden in die Jugendabteilung aufgenommen und gelten bei Erreichen der Altersgrenze automatisch als Aktivmitglieder.

4.2.2 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen.

4.3 Uebertritt

Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann bei Aufgabe der Tätigkeit im Verein jederzeit erfolgen. Ebenso ist der Uebertritt zum Aktivmitglied bei Neu- oder Wiederaufnahme aktiver Vereinstätigkeit jederzeit möglich.

4.4 Austritt

Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

4.5 Ausschluss

4.5.1 ohne Bericht

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Benachrichtigung der Betroffenen ist nicht erforderlich.

4.5.2 mit Bericht

Mitglieder, welche die Vereinsstatuten oder die Weisungen des Vorstands bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Eine Anhörung der Betroffenen vor versammelter GV findet nicht statt. Sie werden vom Vorstand schriftlich benachrichtigt.

4.6 Ehrungen

4.6.1 Besondere Verdienste

Zum verdienstvollen Mitglied wird an der GV, auf Antrag des Vorstands, ernannt, wer als Mitglied während vieler Jahre im Verein aktiv gewesen ist.

Ein vom Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen fest.

4.6.2 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann die GV ernennen, wer sich in hohem Mass um den Verein verdient gemacht hat.

Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vorstands, welcher seinerseits bis 2 Monate vor der GV schriftlich begründete Vorschläge entgegennimmt.

4.7 Pflichten und Rechte

4.7.1 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Weisungen und Reglemente einzuhalten. Sie sind ausserdem gehalten, an der GV und Abteilungsversammlungen teilzunehmen und bei Vereinsanlässen aktiv mitzumachen.

4.7.2 Beitragspflicht

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der GV in Art und Höhe festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Ueber ganze oder teilweise Befreiung einzelner Mitgliederkategorien und Organe von der Beitragspflicht entscheidet ebenfalls die GV.

4.7.3 Rechte

Alle Mitglieder gemäss 4.1a sind an der GV antrags- und stimmberechtigt. Zudem haben sie das aktive und passive Wahlrecht.

Neu eintretende Mitglieder werden über Rechte und Pflichten informiert. Sie erhalten auf Wunsch ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

5. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Kontrollstelle

Weitere Organe/Gremien ergeben sich aus dem jeweils gültigen Organigramm. Ueber deren Einsatz entscheidet auf Antrag des Vorstands die GV.

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden.

5.1 *Generalversammlung*

5.1.1 Termin und Zusammensetzung

→ Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Die jährliche Versammlung wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs abgehalten.

→ Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- verdienstvollen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern der Kontrollstelle

5.1.2 Kompetenzen

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Vereinspräsidenten/der -präsidentin
- Kenntnisnahme des Kontrollstellenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehren- und verdienstvollen Mitgliedern

5.1.3 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 2 Monate vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

5.1.4 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 2 Wochen vorher durch Zirkular oder Vereinsorgan.

5.1.5 Beschlussfähigkeit

Jede gemäss 5.1.4 einberufene GV wird durch den Vorstand geleitet und ist beschlussfähig.

5.1.6 ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

5.1.7 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung des Vereins (8.2) entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 - 9 von der GV gewählten Mitgliedern.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV bestimmt, ansonsten organisiert sich der Vorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin selbständig, entsprechend den Chargen gemäss dem jeweils gültigen Organigramm.

5.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist ohne Einschränkung möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer.

5.2.3 Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss den Statuten
- Erstellen und laufendes Anpassen von: Leitbild, Organigramm, Funktionsbeschrieben, Reglementen
- Vollzug der GV-Beschlüsse
- Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Vereins und Festlegung von Prioritäten
- Vertretung des Vereins nach aussen

5.2.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet.

Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen.

Ueber alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

5.2.5 Beschlussfähigkeit/-fassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Präsident/-in oder Vizepräsident/-in).

5.2.6 Vertretung

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien:

- Präsident/-in und Vizepräsident/-in
- Präsident/-in und/oder Vizepräsident/-in mit Sekretär/-in oder Kassier/-in

Die Unterschriftenregelung für Abteilungsangelegenheiten und Anlässe richtet sich nach den Funktionsbeschrieben und Checklisten.

5.3 *Kontrollstelle*

5.3.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle umfasst 3 Mitglieder, die von der GV gewählt werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende selbst.

5.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie allfällige Abteilungskassen und Abrechnungen von Anlässen.

Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht mit entsprechenden Anträgen.

Falls notwendig, führt sie auch das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

6. VERWALTUNG, INFORMATION

6.1 *Organisatorische Instrumente*

Die Aufgabenteilung des Vorstands sowie die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an Abteilungen sind in Funktionsbeschrieben und Weisungen festzulegen und in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen. Für Erlass, Veränderung und Aufhebung dieser Instrumente ist der Vorstand zuständig.

6.2 *Archiv*

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente. Die näheren Bestimmungen sind in einem Reglement festzulegen.

6.3 *Vereinsorgan*

Zur Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen dient ein periodisch erscheinendes Vereinsblatt.

7. FINANZEN

7.1 *Geschäftsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 *Buchführungspflicht*

Der Vereinskassier/die Vereinskassierin erstellt jährlich:

- Jahresrechnung
- Schlussbilanz
- Budget für das kommende Jahr

7.3 *Vermögensanlage*

Die nicht zur Geschäftsführung notwendigen Gelder sind ausschliesslich in Form von Konto-/Sparheftguthaben und/oder Kassenobligationen in SFr. bei Ortsbanken zu halten.

7.4 *Abteilungskassen*

Der Vorstand kann Abteilungen mit eigener Führungsstruktur befugen, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Diese bleibt Teil der Vereinsbuchhaltung.

Einzelheiten sind in einer Weisung festzulegen.

7.5 *Fonds*

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.

7.5.1 Errichtung/Aufhebung

Ueber Errichtung und Aufhebung von Fonds beschliesst die GV.

7.5.2 Verwendung

Ein von der GV beschlossenes Fondsreglement legt die Details der Verwendung fest.

7.5.3 Verwaltung

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung, figurieren jedoch in der Vereinsbilanz.

Sie werden gesondert verwaltet und ausgewiesen.

8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

8.1 *Teil- und Totalrevision*

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 3 Monate vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten, welcher sie der GV unterbreitet.

Statutenänderungen müssen von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

8.2 *Auflösung oder Zusammenschluss*

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2.1 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen inkl. allfälliger Fonds der Gemeinde Düdingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Sämtliches Material wird der Gemeinde Düdingen zuhanden der Schulen überlassen.

8.2.2 Vermögensverwendung bei Zusammenschluss

Bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein entscheidet die GV über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens.

8.3 *Besondere Fälle*

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Ratifikation durch die nächste GV entschieden.

8.4 *Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 19. Dezember 1992 in Düdingen genehmigt.

Sie treten am 1. Januar 1993 inkraft. Die Genehmigung durch den Freiburgerischen Turnverband bleibt vorbehalten.

Düdingen, 19. Dezember 1992

TURN- UND SPORTVEREIN DÜEDINGEN

.....
Präsident
Kuno Fasel

.....
Sekretär
René Blanc

Freiburg, 12. Mai 1993

FREIBURGISCHER TURNVERBAND

.....
Präsident

.....
Sekretär